



- Allgemeinverfügung -

Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister-, Haupt- und Ordnungsamt, erlässt gemäß § 13 Abs. 1 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.12.1991 (GVBl.I/91, [Nr. 45], S.636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, [Nr. 21], S.266) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]) folgende Allgemeinverfügung:

Für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, einschließlich Wald- und Grünanlagen werden folgende Regelungen getroffen:

Alle Hunde dürfen im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung, nur an der Hundeleine mitgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Anlage.

Der ausgeschiedene Hundekot ist mittels Plastiktüte aufzunehmen und in den im Ort befindlichen Abfallbehältern und im Hausmüll zu entsorgen.

Die Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der öffentlichen Presse folgenden Tag (spätestens jedoch am 21.07.2017) als bekannt gegeben.

Diese Allgemeinverfügung bleibt solange in Kraft, bis das erhöhte Tierseuchenrisiko nicht mehr besteht.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden. Der Antrag ist auch vor Erhebung der Klage zulässig.

Begründung:

Gemäß §§ 1, 3, 4, 5 und 13 Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) bin ich als örtliche Ordnungsbehörde zuständig, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörden nehmen amtsfreien Gemeinden als Pflichtaufgabe nach Weisung wahr. Gemäß § 4 Abs. 1 OBG ist die Ordnungsbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die zu unterstützenden Interessen verletzt oder gefährdet werden. Daher ist die Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister- örtlich zuständige Ordnungsbehörde. Sachlich zuständige Ordnungsbehörde ist gemäß § 5 OBG die Ordnungsbehörde, die örtlich zuständig ist.

Vermeehrt wurden in den letzten Tagen in Schöneiche bei Berlin verendete Tiere - wie Füchse und Waschbären - gefunden. Diese waren nachweislich mit dem Staupe-Virus infiziert.

Bei der Staupe handelt es sich zwar um eine für den Menschen ungefährliche Krankheit, jedoch kann diese Viruserkrankung auch bei Hunden auftreten, wenn diese nicht geimpft sind. Daher droht beim Waldspaziergang Ansteckungsgefahr, weil andere Fleischfresser, wie z. B. Füchse und Waschbären, die Krankheit übertragen können. Die Staupe ist eine der bekanntesten Infektionskrankheiten bei Hunden.

Vorliegend handelt es sich um ein Seuchengeschehen, bei dem unverzüglich gehandelt werden muss. Jedes Abwarten erhöht die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche ganz erheblich. Daher kann Rechtsmitteln gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung zugebilligt werden.

- Allgemeinverfügung -

Die Verfügung kann gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als Allgemeinverfügung ergehen. Eine Einzelverfügung kann nicht an einen generell Verantwortlichen gerichtet werden, so dass nur die gewählte Form der Allgemeinverfügung bleibt, d. h. eines Verwaltungsaktes, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbar Personenkreis richtet.

Dabei sind der bestimmte oder bestimmbar Personenkreis in diesem Fall alle die Personen, die mit einem Hund das Gemeindegebiet aufsuchen.

Die Gefahr für die öffentliche Sicherheit ist daher gegeben. Diese Gefahr gestattet mir, gemäß § 13 OBG diese mit den o. a. Auflagen abzuwehren.

Durch den Leinenzwang wird gewährleistet, dass der Hundehalter die unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf das Tier ausüben kann. So soll sowohl die Belästigung und die Gefährdung von Personen, als auch von anderen Tieren vermieden und verhindert werden. Da sicher auch einige Unkenntnis über die Infektionskrankheit herrscht, tritt so auch eine Beruhigung für die Passanten ein.

Gemäß § 40 VwVfG i. V. m. § 15 OBG ist die Behörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln und ihrem Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Die getroffene Maßnahme ist geeignet die Störung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen.

Es handelt sich hierbei um das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel, um die von den freilaufenden Hunden ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Der Leinenzwang ist geeignet, Störungen der öffentlichen Sicherheit zu verhindern, weil der Hundehalter eine unmittelbare Einwirkungsmöglichkeit auf den Hund hat. Der Leinenzwang ist angemessen. Die Aufnahme und die Entsorgung des Hundekotes in der öffentlichen Entsorgung sind ebenfalls angemessen und verhältnismäßig. Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG kann die Bekanntgabe auf den der Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt werden.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung in der öffentlichen Presse folgenden Tag (spätestens jedoch am 21.07.2017) als bekannt gegeben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung


Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Das bedeutet, dass auch ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf nicht von der Verpflichtung entbindet, die verfügten Auflagen sofort zu befolgen. Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass durch das Einlegen von offensichtlich unbegründeten Rechtsmitteln die Durchsetzbarkeit der verfügten Auflagen nicht auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben wird. Die Gefahr, die von freilaufenden Hunden ausgeht, ist höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsmittels. Dies liegt hier insoweit vor, da die Gesundheit von Tieren ernsthaft gefährdet ist. Eine besondere Eilbedürftigkeit ist also gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Schöneiche bei Berlin -Der Bürgermeister-, Dorfaue 1, 15566 Schöneiche bei Berlin schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 13, 15230 Frankfurt (Oder) gestellt werden.

Schöneiche bei Berlin, 20.07.2017


Ralf Steinbrück
Bürgermeister

Anlage zur der Allgemeinverfügung vom 20.07.2017

Geltungsbereich der Allgemeinverfügung

